taffung haben, wie unfere Burger. Rach bem erften Entwurfe hatten alfo im Concordatsgebiete angefeffene Frangofen den Ochus bes Concordats gehabt; nicht aber die im namlichen Gebiete angefeffenen Angehörigen anderer Staaten, fodag man am Ende bie Industrie, welche man ichusen wollte, aus bem Lande verdrangt hatte, indem der des Schuges nicht genießente Fremde die Erzeugniffe feiner Wiffenichaft ober Runft nicht bier veröffentlicht haben murbe. Dach bem zweiten Alinea bes Urt. 1 fonnen die Burger ber concordirenden Rantone, auch wenn fie ihre Betfe außerhalb des Gebietes berfelben publiciren, das Recht des Schuges unter ge= miffen Bedingungen ermerben; bagegen hatten Burger von Kantonen, Die nicht dem Concordate beitreten, auf Diefen Schus nicht Unfpruch. Benn alfo Uppengell feine Rachbrudfabrit in Berifau fortbestehen laffen murbe, - ich weiß nicht, ob fie bermalen noch betteht, - fo hatten ibre Producte feinen Unfpruch auf unfern Schus. Der Urt. 2 ift ber wichtigfte bes Concordates, meil er die Ausdehnung bes Schupes naber bestimmt. Rach bemfelben hatte 3. B. ein Mitglied ber Berfammlung, welches eine funftlerifche ober literarifche Arbeit veröffentlichen murde, von dem Zeitpuntte ber erften Beröffentlichung hinmeg mabrend feiner gangen Lebenszeit bas ausschließliche Recht bagu; follte es vor Ablauf des breißig= ften Jahres fterben, fo batten feine Rechtenachfolger noch Uns ipruch auf den namlichen Schut fur den Reft der 30jahrigen Grift, welche noch nicht verfloffen ift. Diefe Bestimmung lautete fruber mefentlich anders, da bei der erften Berathung Untrage fielen, melde ben Schut gegen den Rachdrud viel weiter ausdehnen wollten; allein die Berfammlung ging barauf nicht ein, fondern fie wollte auch biefem Recht eine gemiffe Schranke fegen. Die Schlugbeftim= mung diefes Artifels, betreffend die Beroffentlichung nach dem Tode bes Mutors, war im erften Entwurfe nicht enthalten; man bachte nicht an ben bezüglichen Fall , ber fich bennoch ziemlich haufig ereig= net. Bir haben ein Beifpiel im eigenen Kantone an Jeremias Gottbelf, deffen lette Arbeit auch erft nach bem Tode bes Berfaffers erschienen ift. Der Grundgebante bes Urt. 3 mar ichon im erften Entwurfe enthalten, doch fand man die Ginfchaltung des Bortes "mefentlich" nothig. Es murde gwar eingewendet, diefer Musbrud fei febr unbestimmt, allein die Confereng fand, im einzelnen galle werde es bem Richter nicht fchwer fein, eine verftanbige Unmens dung ju finden. Der Art. 4 jahlt die Falle auf, in welchen eine Berlegung bes Mutorrechts nicht begangen wird. Dabei ift namentlich ber Fall vorgefeben, wenn die Regierung Bucher druden lagt; übertragt fie ben Drud eines Bertes einem eigenen Berleger, fo foll Diefer gefchust merben. Diefes Berhaltnif haben mir diefen Augenblid, indem bem Berleger bes neuen Rirchengefangbuches vertragsmäßig, foweit es nach der bestehenden Gefengebung gulaffig ift, der Schut der Behorben jugefichert murbe. Das war gar nicht gleichgultig, fondern eine unerläßliche Bedingung, unter welcher das Wert ju einem fo billigen Preife ericheinen fonnte. Der Urt. 5 enthalt eine Strafbestimmung über bie unbefugte Beröffentlichung eines ichriftftel= lerifden ober funftlerifden Berfes, und ber Urt. 6 ftellt überdies den Borbehalt einer Entschädigung auf. Unfanglich wollte man fur folche Ralle ein eigenes Procefberfahren aufstellen, allein es murbe mit Grund geltend gemacht, daß bie fantonale Befetgebung bierin maggebend fei. Man beschrantte fich fomit barauf, ben Grundfas ber Entichas bigung guegufprechen und beigufugen, bag bas Gericht fie nach Un= borung ber Parteien nach freiem Ermeffen gu bestimmen babe. Der Urt. 7 weift die Uebertretungsfalle por die Berichte bes Rantons, in welchem die liebertretung ftattfand. Much ba tauchte ber Gedante auf, ein beffimmtes Bericht zu bezeichnen, welches folde galle zu be= urtheilen babe, i. B. bas Bunbesgericht; allein ba es Sache ber Rantone ift, bie gange Ungelegenheit gu ordnen, fo bleibt es jedem Ranton anbeimgeftellt, die betreffenden galle feinen competenten

Gerichten gur Beurtheilung juguweifen. Der Urt. 8 fiebt ben Ball vor, in welchem ber Schug des literarifden und funftlerifden Eigen? thums burch Staatsvertrag auf die Erzeugniffe anderer Staaten ausgedehnt werden fann. Der lette Gas des Artifels, nach welchem ein folder Staatsvertrag fur die einzelnen Rantone nur durch ihre Buftimmung verbindlich wirb, war im erften Entwurfe nicht ents halten, beffen Faffung fo befchaffen mar, als follte man glauben, Die Bundesbeborden feien berechtigt, mit andern Staaten einen Bertrag über Berhinderung des Nachbrucks abzufchließen, welcher alsbann für die Kantone verbindlich fei. Dagegen fprach man fich bestimmt aus, namentlich auch der Bertreter des Bunbesrathes, Berr Bun desprafident Dr. Furrer. Daber murbe ber ermabnte Borbehalt auf genommen, nach welchem ein Staatsvertrag über ben Rachbrud etft durch unfere Buftimmung fur une verbindlich wird. Die Bedingun gen, unter welchen ein Bertrag mit anbern Staaten gefchloffen wet den fann, find angegeben. Erftens ift es die Bedingung bes Gegenrechtes, ferner Die Bedingung magiger Gingangszolle auf die Erzeugniffe ichweizerischer Literatur und Runft. Gur ben Ran ton Bern ift diefe Beftimmung nicht febr wichtig, mobil aber für andere Rantone. Go machte ber Abgeordnete von Benf ben Beis tritt biefes Rantons bavon abhangig, indem er fagte, Genf fubre jahrlich fur 400,000 France literarifche Erzeugniffe aus, fodaß biefe Befchrantung fur daffelbe von großem Bewichte feifann fich allerdings noch die allgemeine Frage barbieten, ob man überhaupt auf bas Concordat eintreten wolle ober nicht, und ich bin weit entfernt, ju bestreiten, bag es Brunde gebe, welche bagegen fprechen. Denn man bindert eine Induftrie im Kantone-Allein ich halte dafur, nach ben beutigen Begriffen über ben Rad! brud, welche in ben meiften civilifirten Staaten gur Geltung ge tommen, fei es eine Urt Ehrenfache fur bie Schweig, unter ben fie umgebenben Staaten nicht eine Musnahme gu maden. Geffattel bie Schweiz allein den Rachbrud, mabrend die übrigen Staaten ben felben aus ihrem Gebiete verbannen, fo werben die Rachbrudet wie Raben in unfer Land eindringen, und es fonnten im Laufe ber Beit Unannehmlichkeiten baraus fur und entfteben. 3ch halte ce daher für mohlbedacht, daß die Bundesbehorde die Initiative in bes Sache ergriff, und fur rathfam, bag ber Kanton Bern bem Concor date beitrete. Mus diefen Grunden empfehle ich Ihnen die Genehmigung bes Concordates, mit der Bemertung, bag lediglich ber Titel modificirt murde , ohne jedoch biefen Punkt jur Bedingung bes Beitrittes gu machen. Bas die Frage betrifft, ob bas Concordat einer zweimaligen Berathung unterworfen werben foll, fo bat ber Regierungsrath darüber fich nicht ausgesprochen, aber fo viel an mit giebe ich die zweimalige Berathung vor.

Revel. In der Boraussetzung, daß schon mehrere Kantone bas Concordat angenommen haben, beantrage ich, dessen Titel und verändert beizubehalten. Es gibt hier wirklich, wie bei jeder Sache, Gründe dafür und dagegen. Wir zerstören eine Industrie, welche in der französischen Schweiz, z. B. in Lausanne und Genf, eine unsgebeure Ausdehnung gewonnen bat, wir zerstören sie ohne Compensation; denn während wir den Bürgern unsers Landes verbieten, nachzudrucken, was in Frankreich, Belgien, Sardinien erscheint, können wir die Angehörigen dieser Staaten nicht hindern, nachzudrucken, was bei uns erscheint. Dessenungeachtet stimme ich für das Concordat, in der Boraussicht, daß die Schweiz mit der Zeit dazu komme, sich mit den auswärtigen Regierungen durch ähnliche Bersträge zu verständigen.

(Das Concordat wurde bierauf mit 50 gegen 33 Stimmen